



Protokollauszug vom

06.11.2019

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Bewilligung Albanifest 2020

IDG-Status: öffentlich

SR.19.780-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Albanifest 2020 wird unter Auflagen bewilligt und das Schreiben an das Albanifest-Komitee entsprechend genehmigt. Die Bewilligung enthält keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.
2. Mitteilung an: Alle Departemente; Stadtpolizei; Albanifest-Komitee Winterthur, Daniel Frei, Präsident, Postfach 1540, 8401 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur das Albanifest statt, dessen Ursprung bis weit in die Geschichte zurückreicht: Am 22. Juni 1264 verlieh Graf Rudolf von Habsburg der Stadt Winterthur den Stadtrechtsbrief, weshalb dieser Tag für die Bewohner von Winterthur zu einem Versammlungs- und Festtag wurde. Dieser altherkömmliche Brauch wurde bis 1798 gelebt und im Jahre 1971 in Form eines Volksfestes wiederaufgenommen. Die Namengebung geht auf den «Heiligen Albanus von Naxos» zurück, einem der drei Heiligen, denen die Winterthurer Stadtkirche gewidmet ist.

2. Organisation des Albanifests

Das Albanifest-Komitee (AFK) organisiert das jährlich wiederkehrende Albanifest mit Fest- und Strassenwirtschaften, Verpflegungs- und Verkaufsständen sowie Spielbuden, Schaustellereigenschaften und weiteren Darbietungen aller Art.

Die Rahmenbedingungen des Zusammenwirkens der Stadt Winterthur mit dem AFK sind in der Leistungsvereinbarung vom 12. Juli 2017 geregelt. Demnach obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Albanifests dem AFK, das die erforderlichen Massnahmen gemäss der jährlichen Bewilligung des Stadtrates und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen trifft.

3. Bewilligung des Albanifests

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Albanifests teilt das AFK gemäss Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung dem Departement Sicherheit und Umwelt bis Ende Juli mit, ob das Fest im kommenden Jahr durchgeführt wird. Der Stadtrat bewilligt bis Ende September die Durchführung des Albanifests. Die jährliche Bewilligung des Stadtrats kann Auflagen enthalten, sofern dies namentlich zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung bzw. gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

Beilage:

1. Brief Stadtrat betr. Bewilligung (inkl. Beilagen)

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Albanifest-Komitee Winterthur
Herr Daniel Frei, Präsident
Postfach 1540
8401 Winterthur

6. November 2019 SR.19.780-1

Albanifest 2020; Erteilung der Bewilligung

Sehr geehrter Herr Frei
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erteilt der Stadtrat dem Albanifest-Komitee (AFK) die Bewilligung für das Albanifest 2020. Der Stadtrat schätzt die grosse Arbeit, die das AFK für die Vorbereitung und Durchführung des Winterthurer Stadtfestes leistet.

Als Ansprechpartnerin seitens der Stadtregierung steht Ihnen wie gewohnt Stadträtin Barbara Günthard-Maier, Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt, zur Verfügung. Detailfragen klären Sie bitte in bewährter Manier direkt mit den jeweiligen Verantwortlichen der Stadtverwaltung oder mit Hans Wüst, Veranstaltungskordinator der Stadtpolizei.

Die Rahmenbedingungen des Zusammenwirkens der Stadt Winterthur mit dem AFK sind in der Leistungsvereinbarung vom 12. Juli 2017 geregelt. Demnach obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Albanifests dem AFK, das die erforderlichen Massnahmen gemäss der jährlichen Bewilligung des Stadtrates und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen trifft.

Nachdem das AFK im Sinne von Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung erklärt hat, auch das Albanifest 2020 wieder durchzuführen, erteilt der Stadtrat die Bewilligung für das 49. Albanifest gemäss Leistungsvereinbarung mit den nachfolgenden Auflagen:

1. Zeitpunkt/Dauer/Festzeiten

Das Albanifest findet über das letzte Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) im Monat Juni statt, d.h. vom 26. bis 28. Juni 2020.

Der Festbetrieb ist innerhalb des folgenden Zeitraums bewilligt:

- Freitag von 18.00 bis 03.00 Uhr
- Samstag von 13.00 bis 03.00 Uhr
- Sonntag von 10.30 bis 22.00 Uhr

Das AFK kann für den Sonntag eine Sonderbewilligung für einen früheren Beginn für Festwirtschaften erteilen. Diese ist ausschliesslich den Vereinen mit einer Frühstücksmöglichkeit vorbehalten (ohne Musikbetrieb bis 10.30 Uhr). Die Stadtpolizei ist darüber vorgängig zu informieren.

2. Festareal

Die Benutzung des öffentlichen Grundes im Festareal ist bewilligt. Das Festareal umfasst die Altstadt von Winterthur, umgrenzt durch den Bahnhofplatz, die Technikumstrasse, die General-Guisan-Strasse, und die Museumstrasse (ohne die genannten Strassen, aber inkl. die Parkplätze vor dem Kunstmuseum). Der beiliegende Stadtplan legt die Begrenzung des Festareals und die Freihaltezonen verbindlich fest (Beilage 1). Der ausgewiesene Bereich des Stadtgartens wird im Rahmen der bisherigen Nutzung und gemäss den Weisungen von Stadtgrün bewilligt. Der Innenhof Steinberggasse/ Technikumstrasse 22 wird für den Betrieb einer Festwirtschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Merkurplatz kann im Rahmen der bisherigen Nutzung und gemäss den Weisungen der Stadtpolizei genutzt werden.

3. Zusammenwirken zwischen Stadt und AFK

Gemäss bewährter Praxis arbeitet das AFK direkt mit den betroffenen Bereichen der Stadtverwaltung zusammen. Meinungsverschiedenheiten, die nicht direkt zwischen den betroffenen Parteien gelöst werden können, sind in einem ersten Schritt an den Veranstaltungskordinator der Stadtpolizei, Hans Wüst, zu eskalieren. Kann auch mit ihm keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt, Stadträtin Barbara Günthard-Maier, über das weitere Vorgehen.

4. Aufbau/Betrieb/Abbau

Das AFK ist verpflichtet, den im Rahmen des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts zu erstellenden Auf- und Abbauplan vorgängig mit der Stadtpolizei abzusprechen und durch diese mitunterzeichnen zu lassen. Der Auf- und Abbau hat, unter Einbezug der betroffenen Bereiche, geordnet und gestaffelt zu erfolgen. Dabei sind insbesondere für die Altstadt folgende Leitlinien zu berücksichtigen:

- erste Staffel Aufbau: Freitag ab 12.00 Uhr
- letzter Bus an der Stadthausstrasse: Freitag bis 17.00 Uhr
- erster Bus an der Stadthausstrasse: Montag ab 5.00 Uhr

Für den übrigen Verkehr wird die Stadthausstrasse von Freitag, 16.00 Uhr, bis Montag, 05.00 Uhr, gesperrt. Der Busverkehr auf der Stadthaus- und Lindstrasse darf vor 17.00 Uhr in keiner Weise beeinträchtigt werden, auch nicht durch Materialdepots oder dergleichen.

Der Innenstadtgeschäftsbetrieb darf nur in vertretbarem Rahmen beeinträchtigt werden. Insbesondere ist der Zugang zu den Geschäfts- und Hauseingängen freizuhalten. Die Bestimmungen der Feuerpolizei im Merkblatt «Festanlässe und Märkte» in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten (Beilage 2).

Alle Beteiligten sind verpflichtet, mit den privaten Grundeigentümern, Hausbesitzern und Anstössern den Beginn und die tatsächliche Beanspruchung von Liegenschaften, Gebäudekomplexen

und des vorgelagerten Strassenraums im Voraus direkt abzusprechen. Diese Verpflichtung ist bei der Erteilung der Standbewilligung schriftlich zu erwähnen.

Wird für die Bereitstellung von Material bereits früher öffentlicher Grund benötigt oder muss ausnahmsweise früher mit dem Aufbau begonnen werden, hat der betreffende Teilnehmende dafür beim AFK eine Bewilligung einzuholen. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Polizei, die betroffenen Geschäftsleute, die Anwohnenden und gegebenenfalls Stadtbuss ihr ausdrückliches Einverständnis geben.

Der Vorplatz des Museums Oskar Reinhart am Stadtgarten darf mit Rücksicht auf die beschränkte Belastbarkeit des Belages nicht mit schweren Lastwagen befahren werden.

Die Stände der Teilnehmenden sind gut sichtbar mit der Standnummer zu versehen.

Die Reinigung des beanspruchten öffentlichen Grundes erfolgt im Rahmen des Entsorgungskonzepts des AFK, welches vorgängig mit dem Tiefbauamt abzusprechen ist.

5. Festorganisation

Vom AFK wird wie gewohnt ein aktiver Informationsaustausch mit Vertretern der Stadtverwaltung und den Teilnehmenden erwartet. Das AFK betreibt ein Festbüro.

Das AFK darf im Rahmen der polizeilichen Bewilligungen temporäre Werbemassnahmen auf öffentlichem Grund, eine Tombola sowie einen Festabzeichenverkauf durchführen.

Die Beflaggung der Stadt durch Stadtwerk und Stadtbuss ist bewilligt. Stadtbuss übernimmt die Beflaggung der Fahrleitungen an der Stadthausstrasse zwischen Bahnhof und Stadthaus. Stadtwerk beflaggt die Altstadt gemäss Beflaggungs-Ordnung des Stadtrates inkl. der Albanifest-Flaggen und der Albanifest-Werbebänder in der Marktgasse. In Absprache mit der Gebäudeeigentümerin darf auch das Stadtfest-Banner wieder am Gebäude des Coop-City am Bahnhofplatz angebracht werden.

Das AFK übergibt der Verwaltungspolizei baldmöglichst eine provisorische Namen- und Adressliste, einen provisorischen Übersichtsplan als PDF-Datei sowie einen provisorischen Auf- und Abbauplan. Die definitiven und restlichen Unterlagen sind der Verwaltungspolizei bis Ende Mai zuzustellen.

6. Parkierung

Die Benutzung folgender Plätze durch Teilnehmende ist bewilligt:

- Teuchelweiherplatz (oberirdisch)
- der nördliche Teil der Zeughauswiese
- Parkplatz Schulhäuser Geiselweid (nur südwestlicher Teil) und St. Georgen
- Reitwegplatz und Viehmarkt

Sämtliche Aufwendungen für die Einrichtung der Parkplätze, die Verkehrsregelung, die Zufahrtskontrolle und Überwachung etc. gehen zu Lasten des AFK. Entsprechend ist das AFK berechtigt, auf den Parkflächen eine angemessene Parkgebühr zu erheben. Weitere Einzelheiten sind im Rahmen des Mobilitätskonzepts des AFK zu regeln und vorgängig mit den betroffenen Bereichen abzusprechen.

7. Sicherheit und Sanitätsdienst

Erneut muss vom Veranstalter gemäss Ziff. 4.4.1. der Leistungsvereinbarung ein den professionellen Ansprüchen genügendes Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept auf der Grundlage einer breit abgestützten Risiko- und Gefährdungsanalyse erstellt werden. Bezüglich Sanitätsdienstkonzept sind die Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen zu beachten. Das Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept ist der Stadtpolizei mindestens 90 Tage vor dem Fest einzureichen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Thematik Brandschutz, die Rettungsachsen und die aktuelle Gefährdungslage zu legen. Rechtzeitig vor Beginn des Anlasses sind die für den Brandschutz massgebenden Nutzungen und Einrichtungen durch die Feuerpolizei genehmigen und gegebenenfalls kontrollieren zu lassen. Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zum und auf dem Festgelände muss jederzeit gewährleistet sein. Eine minimale Durchfahrtsbreite von 3.5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4.0 m sowie die Fahrbahnradien gemäss Merkblatt „Festanställe und Märkte“ der Feuerpolizei müssen eingehalten werden. Die Kontrolle der Freihaltung dieser Masse obliegt dem Veranstalter. Dementsprechend hat der Veranstalter in Absprache oder auf Anordnung der Polizei auf eigene Kosten Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (RGG; SR 943.1) benötigen Betreiber von Schausteller- und Zirkusbetrieben eine Betriebsbewilligung, welche nachweist, dass für deren Anlagen Sicherheitsnachweise bestehen und der Betreiber eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Zur Überprüfung dieser Nachweise liefert das AFK bis Ende Mai alle Kopien dieser Dokumente an die Verwaltungspolizei.

Ausserdem beauftragt das AFK jeweils TÜV-Fachspezialisten, welche bei ausgelosten Schausteller-Fahrgeschäften die Sicherheit beim Aufstellen und dem Betrieb überprüfen (Stabilität, Verankerung, Hindernisse usw.). Eine Kopie des Prüfberichtes ist der Verwaltungspolizei bis Ende Mai zukommen zu lassen.

Das AFK hat einen Sicherheitsbeauftragten zu bezeichnen, der mit einer fachlich und zahlenmässig geeigneten Organisation dafür sorgt, dass die Aufgaben des AFK gemäss Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept verlässlich umgesetzt werden. Der Sicherheitsbeauftragte des AFK muss bis spätestens acht Wochen vor Festbeginn einen Abspracherapport mit der Abteilung Lage Planung Einsatz (LPE) der Stadtpolizei abhalten.

8. Strom und Wasser

Der Strombezug und die Wasserabgabe erfolgt im Rahmen der bisherigen Nutzung und gemäss situativen Weisungen der Vertreter von Stadtwerk sowie der Fachstelle Umwelt.

Die Wasserbezugsorte der Feuerwehr (Unter- und Überflur-Hydranten) dürfen nicht überstellt werden und sind für den Brandschutz freizuhalten.

9. WC-Anlagen

Für den Anschluss von allfälligen Toilettenanlagen ans Entwässerungssystem ist bei der Stadtentwässerung (Tiefbauamt) eine Bewilligung einzuholen.

10. Schutzvorschriften

Das AFK ist verpflichtet, die Teilnehmenden auf die anwendbaren gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie diesbezügliche Bewilligungspflichten hinzuweisen, namentlich in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Lebensmittelhygiene, Gastwirtschaftsbetriebe, Arbeitszeitbewilligungen, Lärmschutz, Abwasserbeseitigung und Sanitäranlagen. Bei Fragen stehen die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung dem AFK gerne beratend zur Verfügung.

Bis Ende Mai hat das AFK dem Lebensmittelinspektorat (beim kantonalen Labor ZH) die Standpläne inkl. Verzeichnis der Marktstände zu übergeben.

11. Nachhaltigkeit

Die Teilnehmenden sollen gemäss Leistungsvereinbarung vom AFK auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet werden. Entsorgung und Recycling erfolgen im Rahmen des Entsorgungskonzepts. Das Mobilitätskonzept sorgt für eine Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs. Die Emissionen in Luft und Wasser sind zu reduzieren. Dem Schutz der Tiere und Pflanzen auf dem Festareal ist angemessen Rechnung zu tragen.

12. Standplatzvergabe; Rechtsmittel

Das AFK ist verpflichtet, bei der Vergabe der Standtorte an die Teilnehmenden die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren. Werden Gesuche um Mitwirkung am Albanifest vom AFK abgewiesen, sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie beim Stadtrat schriftlich eine Neubeurteilung erwirken können. Das entsprechende Gesuch hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen.

13. Finanzielles

Die Verrechnung städtischer Leistungen und Gebühren richtet sich nach Ziff. 3 und 4 der Leistungsvereinbarung.

Das AFK bezahlt für alle von ihm engagierten Tanz- und Unterhaltungsorchester die SUIZA-Gebühren.

Wir freuen uns auf ein attraktives Albanifest und wünschen Ihnen dafür viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Beilagen:

- 1) Plan vom Festareal
- 2) Merkblatt «Festanlässe und Märkte»

Kopie an:

- Dept. Kulturelles und Dienste
- Dept. Bau
- Dept. Sicherheit und Umwelt
- Dept. tech. Betriebe (Strom/Gas/Wasser)
- Dept. Finanzen, Immobilien
- Stadtkanzlei
- Stadtpolizei, Kommando
- Stadtpolizei, Veranstaltungskoord.
- Stadtpolizei, LPE
- Schutz & Intervention Winterthur
- Feuerpolizei
- Rettungsdienst Kantonsspital
- AWA ZH, awa@vd.zh.ch
- Junge Altstadt Winterthur